

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24.08.1976 (BGLI. I S. 2445, 2448);
Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln

Bitte senden an Gemeinde des Betriebssitzes:

Anzeige nach § 67 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG)

Name des Gewerbebetriebes (für jeden Filialbetrieb sind eigene Vordrucke einzureichen)
Anschrift Gewerbebetrieb (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Kontaktdaten Gewerbebetrieb (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax)

Es ist beabsichtigt:

- freiverkäufliche Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG
- freiverkäufliche Arzneimittel im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG
- freiverkäufliche Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 67 Abs. 8 AMG im Wege des Versandhandels über das Internet

abzugeben.

Hiermit bestätigt der Gewerbetreibende die Richtigkeit und Vollständigkeit vorheriger Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift des Gewerbetreibenden

ggf. Stempel

Hinweise:

1. Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln darf nur betrieben werden, wenn der Unternehmer eine zur Vertretung des Unternehmers gesetzlich oder eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person erforderliche Sachkenntnis besitzt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen muss für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die Sachkenntnis besitzt (§ 50 Abs. 1 AMG).
2. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.
3. Die Herstellung von Arzneimitteln ist der zuständigen Regierung direkt anzuzeigen.
4. Der Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln im Wege des Versandhandels über das Internet ist zudem dem Landratsamt Augsburg direkt anzuzeigen (§ 67 Absatz 8 AMG). Das Landratsamt Augsburg veranlasst die Eintragung in das Versandhandelsregister des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Informationen zu Freiverkäuflichen
Arzneimitteln (Landratsamt Augsburg)



Informationen zum
Versandhandels-Register

